Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 198
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

zum Thema:

(…) – Rolle des Lageso

und **Antwort** vom 10. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28198
vom 20.07.2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Trifft es zu, dass gegenwärtig der X angeklagt ist, mindestens fünf seiner Patienten sexuell missbraucht zu haben? Falls ja, zu welchem gerichtlichen Aktenzeichen? Wie lautet das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft?

Zu 1.:

Gegen X wurde Anklage erhoben wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in fünf Fällen. Das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen lautet … das gerichtliche Aktenzeichen … .

2) Trifft es zu, dass sich diese Taten im Jahr 2012 ereignet haben sollen, 2013 Anzeigen erstattet wurden, 2016 Anklage erhoben wurde, der erste Verhandlungstag aber erst 2021 stattgefunden hat?

Zu 2.:

Nein, der Tatvorwurf erstreckt sich auf einen ausgedehnteren Zeitraum.

3) Falls zu 2) nein: was ist richtig? Falls ja: weshalb ist ein derart langer Zeitraum zwischen Anzeigeerstattung und Verhandlung vergangen?

Zu 3.:

Gegenstand der Anklage sind Tatvorwürfe, die den Zeitraum … 2011 bis … 2013 betreffen. Nach einer ersten Anzeigenerstattung im Jahr 2014 und umfangreichen Ermittlungen wurde unter dem … 2016 Anklage erhoben.
Das Gericht beschloss sodann am … 2018 die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem erweiterten Schöffengericht. Die Hauptverhandlung findet nunmehr seit dem … 2021 statt.

4) Trifft es zu, dass das Lageso frühzeitig – wann genau? – durch die Ärztekammer und durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf über die Vorwürfe informiert wurde?

Zu 4.:

Das LAGeSo wurde durch die Ärztekammer 2016 über die Vorwürfe informiert.

5) Trifft es zu, dass – unter oder neben den bisher angeklagten Taten – Opfer der Sexualdelikte minderjährig sein sollen

Zu 5.:

Die Anklagevorwürfe betreffen Sachverhalte, in denen die Geschädigten jeweils volljährig waren.

6) Trifft es zu, dass nach § 6 BÄO das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, wenn gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist?

Zu 6.:

Ja. Die Frage gibt den Wortlaut des Gesetzes vollständig und zutreffend wieder.

7) Kann sich aus Sicht des Lageso aus dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Patienten oder gar minderjährigen Patienten eine Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.:

Der Verdacht allein kann keine Unwürdigkeit begründen, wohl aber der tatsächliche sexuelle Missbrauch von Patientinnen und Patienten.

8) Warum hat das Lageso im vorliegenden Fall die Approbation nicht ruhend gestellt, obwohl selbst die Ärztekammer, als Standesorganisation, dies veranlassen wollte und aus Opferschutzgründen für geboten hielt?

Zu 8.:

Das LAGeSo hat das 2016 mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitete förmliche Verwaltungsverfahren mit dem Ziel des Ruhens der Approbation 2017 bis zur erstinstanzlichen Entscheidung des Strafgerichts eingestellt, u.a. wegen des laufenden Strafverfahrens und eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin, in dem (vom OVG bestätigt) festgestellt wird, dass für eine berufsrechtliche, wesentlich weniger einschneidende Maßnahme der Ärztekammer in der gleichen Angelegenheit, die Sach- und Rechtslage noch nicht ausreichend geklärt sei.

Daraufhin hat die Ärztekammer ihr Untersuchungsverfahren bis zur Entscheidung des Strafgerichts ausgesetzt. Grundsätzlich erfolgt bei offener Beweislage in einem Strafverfahren, in dem eine umfassende Beweisaufnahme zur vollständigen Aufklärung der angeklagten Vorwürfe durchgeführt wird, kein paralleles Verwaltungsverfahren zur Aufklärung der gleichen Sachverhalte. Vielmehr wird dies, auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung des Strafgerichts ausgesetzt.

9) Hat es nach dem ersten Hinweis an das Lageso weitere mutmaßliche Taten durch den Angeklagten gegeben?

Zu 9.:

Weitere Taten nach dem ersten Hinweis der Ärztekammer sind dem LAGeSo nicht bekannt.

10) Welche genaue Stelle – unter wessen Leitung – ist beim Lageso für derartige Entscheidungen verantwortlich? Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass mit einer Anonymisierung des Beamten kein Einverständnis besteht.

Zu 10.:

Die Leitung des LAGeSo sowie die Leitung der Abteilung IV ergeben sich aus dem öffentlich zugänglichen Organigramm des LAGeSo. Die Entscheidungsbefugnis für berufsrechtliche Maßnahmen, u.a. für die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation eines Arztes/einer Ärztin liegt im u.a. für die akademischen Gesundheitsberufe zuständigen Referat IV A des LAGeSo.

11) Welche Vorwürfe sind für das Lageso schwerwiegend genug, um eine Approbation ruhend zu stellen?

Zu 11.:

Vorwürfe allein reichen grundsätzlich nicht aus, um eine Approbation ruhend zu stellen. Eine Ruhensanordnung als Gefahrenabwehrmaßnahme stellt den größten Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit dar, verbunden mit einem weitreichenden Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Existenzgrundlage. Ein solcher Eingriff kann nicht mit einem erhobenen Vorwurf gerechtfertigt werden. Eine Ruhensanordnung setzt regelmäßig nachweislich begangene Straftaten voraus, insbesondere, wenn diese in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurden.

12) Wie viele Vorwürfe muss es geben? Reichen fünf Geschädigte wie im vorliegenden Fall nicht aus?

Zu 12.:

Grundsätzlich ist die Anzahl der Vorwürfe nicht ausschlaggebend. Vielmehr müssen Taten nachweislich begangen worden sein, die eine Ruhensanordnung rechtfertigen. Hierfür kann ggf. bereits eine einzelne Tat ausreichen, wenn prognostisch von weiteren Gefahren für geschützte Rechtsgüter ausgegangen werden kann.

13) Gibt es persönliche oder berufliche Beziehungen zwischen den zuständigen Stellen zu 10) und dem Angeklagten X?

Zu 13.:

Es gibt keine persönlichen oder berufliche Beziehungen zwischen den zuständigen Stellen zu 10.) und dem Angeklagten X.

14) In wie vielen Fällen hat das Lageso seit 2011 Approbationen von Ärzten nach § 6 BÄO ruhend gestellt oder entzogen? Aus welchen Gründen?

Zu 14.:

Seit 2016 hat das LAGeSo insgesamt 6 rechtskräftige Ruhensanordnungen erlassen, alle wegen gesundheitlicher Nichteignung zur Ausübung des Berufs. 5 weitere Approbationen wurden seit 2016 widerrufen, 3 wegen sexuellen Missbrauchs, eine wegen eines Tötungsdelikts und eine wegen eines schweren Vermögensdeliktes. Für die Zeit davor können keine exakten Zahlen übermittelt werden. Diese dürften sich aber schätzungsweise in ähnlicher Größenordnung bewegen.

15) Soweit die Bundesärzteordnung die Regelung des § 6 enthält, die einem Berufsverbot gleichkommt, handelt es sich dabei ganz offensichtlich um eine bewusste Regelung zum Schutz sowohl des Ansehens der Ärzteschaft als auch dem Schutz der Opfer. Warum setzt sich das Lageso darüber hinweg?

Zu 15.:

Das LAGeSo hat sich nicht über die Regelung des § 6 BÄO hinweggesetzt. 2016 wurde ein förmliches Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Ruhensanordnung mit einer schrifltichen Anhörung eingeleitet. Dieses Verfahren wurde im … 2017 bis zur erstinstanzlichen Entscheidung des Strafgerichts ausgesetzt.

16) Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft seit …. 2021 in neuen Fällen gegen X ermittelt?

Zu 16.:

Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit …. 2021 wegen eines weiteren Falles.

17) Wer übernimmt beim Lageso die persönliche und politische Verantwortung, wenn X tatsächlich nach den entsprechenden Hinweisen weitere Patienten missbraucht haben sollte?

Zu 17.:

Durch das Fehlverhalten bzw. auch strafbares Verhalten eines Arztes entsteht weder eine persönliche noch politische Verantwortung für dieses Verhalten, wenn innerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter Würdigung der feststehenden Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Gefahrenabwehr noch nicht festgestellt werden konnten.

18) Hat das Lageso aufgrund der weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von … 2021 nun vor die Approbation ruhend zu stellen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 18.:

Die Ermittlungen und entsprechend auch die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft vom … 2021 sind dem LAGeSo bislang nicht bekannt.

Berlin, den 10. August 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Hinweis: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden die Überschrift sowie Fragen und Antworten nur anonymisiert veröffentlicht.